

### Vorlagefragen

1. Ist ein Verfahren eines Mitgliedstaats, bei dem im Fall eines Verstoßes eines Verbrauchers gegen eine vertragliche Verpflichtung, die er in einer formell richtigen, von einem Notar aufgesetzten Urkunde eingegangen ist, der Vertragspartner des Verbrauchers einen von ihm selbst bezifferten Betrag aufgrund der Erteilung einer sogenannten Vollstreckungsklausel geltend machen kann, ohne ein Streitiges Verfahren bei einem Gericht anhängig machen zu müssen, in dessen Rahmen die Missbräuchlichkeit des Vertrags, auf dessen Grundlage die Klausel erteilt wird, geprüft werden kann, mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> vereinbar?
2. Kann der Verbraucher in einem solchen Verfahren die Löschung der bereits erteilten Vollstreckungsklausel verlangen, indem er geltend macht, dass die Missbräuchlichkeit des Vertrags, auf dessen Grundlage sie erteilt wurde, nicht geprüft worden sei, obwohl nach dem Urteil in der Rechtssache C-472/11 in einem gerichtlichen Verfahren ein Gericht, das die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln festgestellt hat, verpflichtet ist, den Verbraucher darüber zu informieren?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. Januar 2014 von den Gesellschaften Mory SA, in Liquidation, Mory Team, in Liquidation, und Superga Invest gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 11. November 2013 in der Rechtssache T-545/12, Mory u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-33/14 P)**

(2014/C 102/23)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Mory SA, in Liquidation, Mory Team, in Liquidation, Superga Invest (Prozessbevollmächtigte: B. Vatieur und F. Loubières, avocats)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- den Beschluss der Siebten Kammer des Gerichts aufzuheben;
- die Rechtssache für eine Prüfung in der Sache, bei der die Unparteilichkeit der Prüfung gewährleistet ist, an das Gericht zurückzuverweisen;
- festzustellen, dass sich die Kostenentscheidung nach der Entscheidung über die Klage richtet.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen sich auf zwei Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht Art. 263 AEUV falsch ausgelegt, indem es den Rechtsmittelführerinnen kein Rechtsschutzinteresse zuerkannt habe. Nach Auffassung der Rechtsmittelführerinnen ist die Zulässigkeit einer Klage davon abhängig, dass die Kläger, die nicht Adressaten einer Entscheidung sind, nachweisen, dass sie unmittelbar und individuell von der entsprechenden Entscheidung betroffen sind. Dies stelle die einzige Anforderung dar, die der Vertrag an die Zulässigkeit einer Klage stelle. Ferner sei das Rechtsschutzinteresse im Vertrag nicht als selbständige Voraussetzung einer Klage genannt.

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, dass sie aus folgenden Gründen ein Rechtsschutzinteresse hätten. Zunächst entstehe der Mory SA aus dem Umstand, dass sie in den Verfahren, die zu den Entscheidungen Sernam 1, Sernam 2 und Sernam 3 geführt hätten, Verfahrensbeteiligte gewesen sei und an diesen Verfahren persönlich mitgewirkt habe, ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich einer Entscheidung über die Anwendungsmodalitäten der letzten dieser Entscheidungen. Weiterhin könne ein Rechtsschutzinteresse der Rechtsmittelführerinnen auch daraus abgeleitet werden, dass diese in zwei anhängigen Gerichtsverfahren vor französischen Gerichten Verfahrensparteien seien. Ferner folge das Rechtsschutzinteresse der Gesellschaft Superga Invest unmittelbar aus dem Rechtsschutzinteresse der Gesellschaften Mory SA und Mory Team, deren Hauptaktionär sie gewesen sei, sowie aus ihrer Beteiligung an den genannten Verfahren. Schließlich folge das Rechtsschutzinteresse der Rechtsmittelführerinnen aus dem Umstand, dass ihrem Verfahrensrecht auf Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens nicht entsprochen worden sei, obgleich sie die Kommission schriftlich mit der Übernahme von Aktiva von Sernam durch Geodis befasst hätten.

Zweitens rügen die Rechtsmittelführerinnen, dass das Gericht nicht festgestellt habe, dass sie im Sinne von Art. 263 AEUV „unmittelbar und individuell betroffen“ seien. Das Gericht habe zu Unrecht die von der Kommission geltend gemachte, auf eine fehlende individuelle Betroffenheit der Rechtsmittelführerinnen gestützte Einrede der Unzulässigkeit nicht geprüft. An der individuellen Betroffenheit der Rechtsmittelführerinnen bestehe nach der Rechtsprechung des Gerichts kein Zweifel.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Januar 2014 von der Enercon GmbH gegen das Urteil des Gerichts  
(Vierte Kammer) vom 12. November 2013 in der Rechtssache T-245/12: Gamesa Eólica, SL/  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

**(Rechtssache C-35/14 P)**

(2014/C 102/24)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Enercon GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Eberhardt und R. Böhm)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Gamesa Eólica, SL

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 12. November 2013 in der Rechtssache T-245/12 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das angefochtene Urteil aus den folgenden Gründen aufzuheben sei:

1. Da die Rechtsmittelführerin im Verfahren vor dem Gericht keine Erwiderung eingereicht habe, habe das Gericht sie nicht am Verfahren beteiligt und ihr keine Abschrift des Urteils zugestellt. Es habe daher gegen seine Verfahrensordnung verstoßen und durch Vorenthaltung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens die Eigentumsrechte der Rechtsmittelführerin verletzt.
2. Das Gericht sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die angefochtene Marke „als solche eine Farbmarke“ sei, und hätte die Beurteilung der Unterscheidungskraft der Marke nicht allein auf diese Einstufung stützen dürfen.

---

**Klage, eingereicht am 24. Januar 2014 — Europäische Kommission/Französische Republik**

**(Rechtssache C-37/14)**

(2014/C 102/25)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und B. Stromsky)

*Beklagte:* Französische Republik

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 288 Abs. 4 AEUV und den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung 2009/402/EG der Kommission vom 28. Januar 2009 über die von Frankreich durchgeführten „Krisenpläne“ (plans de campagne) im Obst- und Gemüsesektor<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht fristgerecht alle Maßnahmen ergriffen hat, die für die Rückforderung der durch Art. 1 dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten staatlichen Beihilfen von den Begünstigten erforderlich sind, und dass sie die Kommission nicht innerhalb der gesetzten Frist über die Maßnahmen informiert hat, die getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.